



Der Bundeswahlleiter

Erste Bekanntmachung zur Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 26. Mai 2019

Vom 12. November 2018

Gemäß § 31 Absatz 2 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Nach § 11 Absatz 3 des Europawahlgesetzes (EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116) geändert worden ist, muss der Ausschluss einer Liste oder mehrerer Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags und der stellvertretenden Vertrauensperson durch gemeinsame schriftliche Erklärung bis spätestens 4. März 2019, 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) mitgeteilt werden. Wird keine Erklärung abgegeben, gelten Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten als verbunden (§ 2 Absatz 2 Satz 2 EuWG).

Die Erklärung ist gemäß § 36 Absatz 1 EuWO von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags und nach dem Muster der Anlage 21 EuWO abzugeben. Sie muss die Bezeichnung der nicht zu verbindenden Wahlvorschläge unter Angabe des Wahlvorschlagsberechtigten und des Landes enthalten und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Formblätter hierfür sind gemäß § 81 Absatz 3 Nummer 9 EuWO vom Bundeswahlleiter zu beziehen.

Wiesbaden, den 12. November 2018
W/31491000 - WE2800

Der Bundeswahlleiter
Dr. Georg Thiel
